

Reglement Ostschweizer Rindernightshow

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Die Jungzüchter Ostschweiz führen eine Rindernightshow durch, die Rassen übergreifend stattfindet.

Es soll den motivierten Jungzüchtern die Gelegenheit geboten werden, ihre besten Rinder zu präsentieren, und sich in einem spannenden Wettkampf mit anderen Jungzüchtern zu messen.

Auch soll die Kollegschaft unter den Jungzüchtern gepflegt werden können, um sich gegenseitig zu motivieren.

2. Ort und Zeiten

Die Rindernightshow findet am 8. Dezember 2018 in der Markthalle Toggenburg in Wattwil statt.

Auffuhr der Tiere: Samstag 8. Dezember **8.00 – 11.00 Uhr**
Wenn möglich sollten Sammeltransporte organisiert werden.

Abtransport der Tiere: Erst nach der Champion Wahl. **Am Sonntag 9. Dezember um 8.30 Uhr müssen alle Tiere abtransportiert sein.**

3. Auffuhrbedingungen

Alle Tiere müssen in einem anerkannten Herdebuch registriert sein. (Holsteinzuchtverband, Swissherdbook, Schweizer Braunviehzuchtverband, Jerseyzuchtverein).

Die Jungzüchter müssen Mitglied einer Jungzüchtervereinigung sein.

Die Tiere haben die unter B. Auffuhrbedingunge) festgehaltenen Mindestanforderungen zu erfüllen und müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung im Besitz und im Bestand des Ausstellers sein. Das OK ist berechtigt, nicht ausstellungswürdige Tiere zurückzuweisen und verweist auf den Ehrenkodex der ASR im Anhang.

Das OK verlangt, dass die Tiere geschoren und sauber gewaschen werden. Die Jungzüchter sind verantwortlich für das Vorführen ihrer Tiere. Zum Vorführen werden weisse Hosen und weisses Hemd getragen.

4. Umfang der Rindernightshow

Es werden ca. 180 Rinder der Rassen Holstein, Red-Holstein, Brown Swiss und Jersey ausgestellt.

5. Anmeldung

Die für die Rindernightshow vorgesehenen Tiere sind durch die Präsidenten der Jungzüchtervereinigung anzumelden.

6. Vorschau

Auf Seite des Veranstalters findet keine Vorschau statt.

7. Versicherung

Die Rinder sind auf dem Transport und während der Rindernightshow zu einem Wert von 4`000 Franken versichert. Höhere Beträge müssen die Jungzüchter selbst versichern.

8. Weisungen des Veterinärdienstes

Tiere aus der Schweiz:

- Die aufgeführten Tiere müssen mit zwei offiziellen Ohrmarken korrekt markiert sein
- Die Tiergeschichte muss vollständig sein
- Bei der Auffuhr ist das Begleitdokument mit **Doppel** vorzuweisen
- **Jedes Tier muss einen negativen IBR-Blut Test vorweisen (max. 30 Tage vor der Ausstellung)**
- **Jedes Tier muss einen negativen BVD-Antikörper und BVD- Virus Laborresultat vorweisen (max. 30 Tage vor der Ausstellung)**
- **Der Betrieb muss BVD frei sein (BVD Status «Nicht gesperrt» muss belegt werden mittels Ausdruck der TVD)**
- **Das Tier stand in den letzten 30 Tagen nur in Beständen ohne verbindungs gesperte Tiere**
- Tiere mit Flechten wird der Einlass verweigert
- Bei Trächtigen Tieren muss das Besamungsdatum auf dem Begleitdokument vermerkt werden

Zusatz für Tier aus Österreich

- **Amtliche Bestätigung, dass im Bestand während 1 Jahr kein PI Tier gefunden worden ist**
- **Vollständig ausgefülltes Traces-Zeugnis**

- **Bewilligung des Veterinärarnotes für die wider einreise nach Österreich**

Die Aussteller haben sich an den Ehrenkodex über das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren an Ausstellungen der ASR zu halten.

Die Weisungen des anwesenden Amtstierarztes sind zu befolgen.

9. Katalog

Über die auszustellenden Tiere wird ein Katalog erstellt. Jeder Aussteller erhält bei der Auffuhr der Tiere ein Gratisexemplar plus eine Stallplakette.

Der Katalog ist online unter www.pr-com-design.ch 2 Wochen vor der Schau abzurufen.

10. Wartung und Fütterung

Es steht **kein Futter zur Verfügung**. Stroh wird vom OK zur Verfügung gestellt. Die Fütterung, Pflege und Aufsicht ist Sache der Jungzüchter.

11. Schlussbestimmungen

Mit der Anmeldung von Tieren anerkennt der Jungzüchter das vorliegende Reglement. Über Fälle die im Reglement nicht vorgesehen sind, entscheidet das OK. Das OK ist berechtigt, allfällige Reglements Änderungen vorzunehmen.

Integrierender Bestandteil dieses Reglements sind die Ausführungen der ASR betreffend das Bereitstellen und der Auffuhr von Tieren an Viehschauen.

Das OK behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, wenn die aktuelle Seuchenlage dies erfordern sollte. Regress- oder Entschädigungsforderungen werden ausgeschlossen.

B. Auffuhrbedingungen

- Rinder:
- Rinder geboren vor 8.4.18 (mind. 8. Monate alt)
 - Rinder geboren nach 8.10.16 (max. 26. Monate alt)
 - Rinder max. 7 Monate trächtig (am Schautag)
 - Der Vorfürher darf höchstens 35 Jahre alt sein

- Showmanship:
- Der Teilnehmer ist max. 28 Jahre alt und Mitglied einer Jungzüchtervereinigung. (Die Anmeldung für den Showmanship findet in Wattwil statt).

Schwarzenbach 10. Oktober 2018

Der OK- Präsident

Die Aktuarin

Karl Ammann

Lorena Gut